

An alle Institutionen, die der

**Fachstelle für Datenschutz der
Regionen Rheintal, Werdenberg und
Sarganserland**
mit Sitz in 9470 Buchs

angeschlossen sind.

Buchs, Januar 2024

Fachstelle für Datenschutz / Berichterstattung 2023 gemäss Art. 36 DSG

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihre Institution hat mit der Stadt Buchs eine Vereinbarung über den Anschluss an die Fachstelle für Datenschutz RWS getroffen. Die Innovatis Treuhand AG führt die Fachstelle mit Sitz in Buchs im Auftragsverhältnis. Gerne berichten wir hiermit über unsere Prüf- und Beratertätigkeit des vergangenen Jahres.

1. Angeschlossene Institutionen

Im vergangenen Jahr waren unserer Fachstelle **119** Institutionen angeschlossen. Diese Zahl teilt sich auf in 27 Politische Gemeinden, 45 Ortsgemeinden, 15 Schulgemeinden sowie 32 Zweckverbände.

2. Prüftätigkeit 2023

Die Aufgaben der Gemeindefachstelle für Datenschutz sind in Art.30 DSG festgehalten. Unter anderem speziell erwähnt sind die Pflicht zur Prüfung der uns angeschlossenen Institutionen sowie die Aufgabe, die öffentlichen Organe auf ihre datenschutzrechtlichen Pflichten hin zu sensibilisieren.

In unserer Prüftätigkeit setzen wir den Fokus auf eben diese Vorgabe: Die Aufklärung und Sensibilisierung der verantwortlichen Personen. Wir gehen dabei im Grundsatz davon aus, dass die öffentlichen Organe die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einhalten und einen bewussten Umgang mit Personendaten pflegen. In den Prüfungsgesprächen gehen wir professionell, effizient und mit einer beratenden Grundhaltung vor.

Die Institutionen, welche auf unserem Prüfplan stehen, werden mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Prüftermin kontaktiert. Nach der Terminvereinbarung werden die Institutionen um eine Selbstevaluation gebeten, welche mittels Fragebogen durchgeführt wird.

Die eigentliche Prüfung erfolgt in der Regel in Form eines Gesprächs vor Ort, wobei einerseits die Kontrolle, andererseits die Beratung und Aufklärung im Zentrum stehen. Im Anschluss an das Audit erhalten die Gemeinden ein Gesprächsprotokoll, welches Empfehlungen und die zur Nachbearbeitung offenen Punkte enthält. Die Datenschutzprüfung findet in einem Bericht zu Handen des Kontrollorgans der Institutionen ihren Abschluss.

2.1 Prüfergebnisse

Im Berichtsjahr wurden 10 Institutionen geprüft:

- 1 Politische Gemeinde
- 1 Schulgemeinde
- 1 Soziale Institution
- 6 Ortsgemeinden
- 1 Zweckverband

Im Vergleich zum Jahr 2022 haben wir weniger Institutionen geprüft, dafür in diversen Gemeinden punktuell Stichproben gemacht oder Pendenzen aus früheren Audits aufgearbeitet. Wie in den vergangenen Jahren, sind es zwei Themen, auf die wir immer wieder aufmerksam machen müssen: Die Notwendigkeit einer Datenschutzfolgenabschätzung bei Einführung einer neuen Technologie sowie die ordentliche Registerführung gemäss Art 39 DSGVO.

Insgesamt stellen wir fest, dass in allen Institutionen welche wir geprüft haben, das Thema Datenschutz ernst genommen wird und die Mitarbeitenden im Umgang mit Personendaten gewissenhaft und sorgfältig vorgehen. Wir stellen weiter fest, dass unsere Empfehlungen wo immer möglich, umgesetzt werden. Der Fakt, dass wir nur wenige Beanstandungen durch Bürger oder Bürgerinnen haben, bestätigt diese Einschätzung.

3. Fokus der Prüftätigkeit für das Jahr 2024

Wir werden in diesem Jahr weitere Ortsgemeinden sowie mindestens zwei Soziale Institutionen prüfen. Ausserdem werden wir punktuell prüfen, ob die Gemeinden die gesetzliche vorgeschriebene Pflicht zur Durchführung einer [DSFA](#) (vgl. Art 8 DSGVO) bei Einführung einer neuen Technologie einhalten.

Rund 8 Schulgemeinden aus dem Einzugsgebiet RWS waren im vergangenen Jahr mit der Einführung von „Pupil“ beschäftigt. Die neue Schulsoftware wird das Lehreroffice sowie das Abraxas Schulverwaltungsprogramm im ganzen Kanton ablösen. Die Einführung erfolgt in sogenannten „Slots“, wobei bis zu Beginn des neuen Schuljahres 2024 rund 21 Schulgemeinden der Region RWS die Einführung abgeschlossen haben dürften.

Die Implementierung einer neuen Software im Schulbereich stellt hohe Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit. Im Zusammenhang mit der Vorabkonsultation gemäss Art. 8b DSGVO wurden sowohl die kantonale Fachstelle für Datenschutz als auch die Fachstellenleiterin der Stadt St. Gallen im Projekt involviert. Es wurden bereits Empfehlungen ausgesprochen ([siehe auch Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle 2022](#)). Der Gemeindefachstelle für Datenschutz wird die Aufgabe zukommen, den Schulgemeinden nach der Einführung der neuen Software beratend zur Seite zu stehen und zu überprüfen, ob die Empfehlungen der kantonalen Fachstelle (insbesondere Zugriffsrechte und Schulung von Superusern) umgesetzt werden.

4. Beratungstätigkeit

Auffallend häufig wurden wir im vergangenen Jahr um Auskünfte im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen eidgenössischen Datenschutzgesetzes per 1. September 2023 gebeten. Verunsicherung gab es dabei insbesondere bei Mandanten, welche zwar privatrechtlich organisiert sind, jedoch Gemeindeaufgaben übernehmen (vgl. Art 2 Abs. 1bis DSGVO) oder in gewissen Bereichen tätig sind, die dem wirtschaftlichen Wettbewerb unterstehen (vgl. Art 2, Abs. 2). Solche Betriebe, z.B. Ortsgemeinden oder Spitex-organisationen, haben wir teilweise innerhalb des Prüfverfahrens und teilweise unabhängig davon beraten und begleitet.

In einem Referat, zu welchem wir im Rahmen der VSGP-Tagung eingeladen wurden, hatten wir im vierten Quartal des vergangenen Jahres die Möglichkeit, unsere Tätigkeit und wichtige Empfehlungen direkt an die Gemeindepräsidien zu richten. Solche Gelegenheiten nehmen wir gerne wahr, um über das Thema Datenschutz zu informieren und eine grössere Anzahl verantwortlicher Personen zu erreichen.

Folgende Anfragen zum Thema Datenschutz wurden ausserdem von Einwohnerinnen und Einwohnern oder Verwaltungsangestellten der Gemeinden an uns herangetragen

- Videoüberwachung im öffentlichen Raum – Informationspflicht öffentlicher Organe
- Herausgabe von Informationen zwecks Ahnenforschung (Einwohneramt)
- Rechtssetzungsprozess bei Videoüberwachung gem. Art 6 und Art 23, 1 lit a GG
- Veröffentlichung von Eigentümerdaten im Geoportal
- Datenbekanntgabe für gemeinnützige und schutzwürdige ideelle Zwecke (Art .14 DSG)
- Adressbekanntgabe zum Zwecke Zustellung einer Gerichtsvorladung
- DSFA für Überwachungssoftware "Classroom Management Software"
- Gesuch um Sperrung der Daten (gemäss Art. 21 DSG)
- Einverständniserklärung (Verwendung von Photomaterial in Schulen)
- Überwachungssoftware für Lehrpersonen (Überwachung von Schülergeräten)
- Gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten / Datensicherheit und Zugriffsschutz
- Datenschutzerklärung auf Gemeinewebsites
- Austausch von Personendaten für Schutzraumkontrolle und Zuweisungsplanung der Einwohner in die Schutzräume

Auf Anfrage geben wir gerne ausführlicher Auskunft zu den erwähnten Feststellungen und deren Beurteilung durch unsere Fachstelle.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit diesem Bericht einen Einblick in unsere Tätigkeit geben und bedanken uns für die angenehme Zusammenarbeit.



Claire-Lise Lippuner
Fachstelle für Datenschutz RWS